



7/11. März 2019

B 1207 B

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| <i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2017</i> | 133 |
| <i>Bayerstr. 77 – 77a (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7632/0) Abbruch und Neubau des Dachspitzes mit 2 WE im Bereich des Mittelgebäudes, Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage, Einbau eines neuen Heizraums/Fernwärme im VGB Nr. 77a, Verbindung der Gebäude 77 + 77a im Mittelbau mit einer Schleuse sowie Nutzungsänderung von Wohneinheiten in Hotelzimmer (VGB), Nutzungsänderung Bayerstr. 77 a im MB KG + EG von Lager / Werkstatt / Büro in Büro / Tonstudio, im RGB EG – 3. OG von Lager / Werkstatt / Büro in Büro und Praxis im 1. OG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-6964-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 135</i> | |
| <i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52 Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich) – ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne –</i> | 136 |
| <i>Emissionsdaten nach 17. BImSchV HKW Nord HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32</i> | 137 |
| <i>Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019</i> | 141 |
| <i>Öffentliche Versteigerung von Fondsachen; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i> | 141 |
| <i>Öffentliche Ausschreibung Trägerschaftsauswahlverfahren</i> | 141 |
| <i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); RF 360 Europe GmbH Anzinger Str. 13 81671 München Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)</i> | 143 |
| <i>Verlust eines Dienstausweises</i> | 144 |
| <i>Bekanntmachung Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der</i> | |

| | |
|---|-----|
| <i>Brunnenanlage „Neue Balan“, Balanstraße 37, 81669 München Brunnenstandorte: Frauenchiemseestraße (FINr. 16313/8), Bad-Dürkheimer-Straße (FINr. 15849), Wilramstraße (FINr. 16276) und Törwanger Straße (Fl.Nr. 16313/173), jeweils Gemarkung München-Sektion 8</i> | 145 |
| <i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i> | 145 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 147 |

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2017

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Münchner Stadtentwässerung, München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung, München für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentli-

chen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben. Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs beinhaltet.“

München, den 09. April 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

gez. ppa. Bernhard Obermayr
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 13. Februar 2019 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 5.853.306,63 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 18.612,15 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 5.834.694,48 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 13. Februar 2019

gez. Reiter
Oberbürgermeister

gez. Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 12.03.2019 bis 20.03.2019, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Bayerstr. 77 – 77a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 7632/0, Gemarkung Sektion V, Bezirk 02
Abbruch und Neubau des Dachspitzes mit 2 WE im Bereich des Mittelgebäudes, Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes mit Tiefgarage, Einbau eines neuen Heizraums/Fernwärme im VGB Nr. 77a, Verbindung der Gebäude 77 + 77a im Mittelbau mit einer Schleuse sowie Nutzungsänderung von Wohneinheiten in Hotelzimmer (VGB), Nutzungsänderung Bayerstr. 77 a im MB KG + EG von Lager / Werkstatt / Büro in Büro / Tonstudio, im RGB EG – 3. OG von Lager / Werkstatt / Büro in Büro und Praxis im 1. OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.02.2019, Az. 602-1.1-2018-6964-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7633, Fl.Nr. 7620, Fl.Nr. 7627 und Fl.Nr. 7626/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 21. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52 Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich) – ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne –

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.07.2018 beschlossene Änderung des Flächennutzungs-

planes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52 Heidemannstraße (südlich), Maria-Probst-Straße (westlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich), Spitzer-, Kollwitz- und Paracelsusstraße (östlich) – ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne – wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.02.2019 – Az. 3-34.1-4621-M-3/18 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Februar 2019 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
 Strom-und Wärmeerzeugung
 Emmy-Noether-Str. 2
 80287 München

2. Berichtszeitraum 2018

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 Münchner
 Str. 22
 85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
 Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
 Verweilzeit: 0,3 Sekunden
 Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2018 - 31.12.2018).

| Parameter | Einheit | Grenzwerte HMW* 17. BImSchV | Jahresmittelwert Linie 11 | Jahresmittelwert Linie 12 |
|-----------|-------------------|--------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| CO | mg/m ³ | 100 | 4,3 | 4,9 |
| Cges | mg/m ³ | 20 | 1,7 | 1,6 |
| Staub | mg/m ³ | 20 | 0,1 | 0** |
| HCl | mg/m ³ | 20 | 0,2 | 0,5 |
| SO2 | mg/m ³ | 50 | 0,1 | 0,5 |
| NO2 | mg/m ³ | 300 | 117 | 116 |
| NH3 | mg/m ³ | 15 | 0,5 | 0,1 |

*) HMW: Halbstundenmittelwert

**) Jahresmittelwerte berechnet mit nach DIN EN 14181 validierten Mittelwerten. Bei sehr geringen Emissionen kann rechnerisch der Wert "0" (Null) auftreten.

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 10. bis 12.04.2018 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

| Parameter | Einheit | Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / Genehmigung | Mittelwert Linie 11 | Mittelwert Linie 12 |
|---|-------------------|---|------------------------|------------------------|
| Fluorwasserstoff | mg/m ³ | 0,3 / 0,6 | < 0,05 | < 0,05 |
| Quecksilber ges. | mg/m ³ | 0,03 / 0,05 | 0,001 | 0,001 |
| Summe aus Cadmium, Thallium | mg/m ³ | 0,05 | 0,0001 | 0** |
| Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn | mg/m ³ | 0,5 | 0** | 0** |
| Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren | mg/m ³ | 0,05 | 0** | 0** |
| PCDD/F und PCB *** Toxizitätsäquivalent | ng/m ³ | 0,1 | 0,001 | 0,001 |

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe (Metalle, PCDD/F- und dl-PCB-Kongenere, Benzo(a)pyren), deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den Summenwert der Zahlenwert "Null".

***) Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F nach 17. BImSchV (I-TEQ))
und Polychlorierte Biphenyle (PCB nach 17. BImSchV (I-TEQ))

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 15.332 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 15 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Strom-und Wärmeerzeugung
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2018

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32 Münchner
Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum über 99% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2018 - 31.12.2018).

| Parameter | Einheit | Grenzwerte HMW* 17. BImSchV | Jahresmittelwert Linie 31 | Jahresmittelwert Linie 32 |
|-----------------|-------------------|--------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| CO | mg/m ³ | 100 | 21,4 | 9,4 |
| Cges | mg/m ³ | 20 | 2,0 | 1,3 |
| Staub | mg/m ³ | 20 | 1,2 | 1,5 |
| HCl | mg/m ³ | 60 | 0,2 | 0,1 |
| SO ₂ | mg/m ³ | 200 | 5,0 | 6,0 |
| NO ₂ | mg/m ³ | 400 | 104 | 114 |
| NH ₃ | mg/m ³ | 15 | 2,5 | 2,3 |

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 16. bis 18.04.2018 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

| Parameter | Einheit | Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV / Genehmigung | Mittelwert Linie 31 | Mittelwert Linie 32 |
|--|-------------------|---|------------------------|------------------------|
| Fluorwasserstoff | mg/m ³ | 1 / 4 | < 0,05 | < 0,06 |
| Quecksilber ges. | mg/m ³ | 0,03 / 0,05 | 0,001 | 0,001 |
| Summe aus Cadmium, Thallium | mg/m ³ | 0,05 | 0** | 0** |
| Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn | mg/m ³ | 0,5 | 0,002 | 0,001 |
| Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren | mg/m ³ | 0,05 | 0** | 0** |
| PCDD/F und PCB *** Toxizitätsäquivalent | ng/m ³ | 0,1 | 0,001 | 0,002 |

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe (Metalle, PCDD/F- und dl-PCB-Kongenere, Benzo(a)pyren), deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 7/2019

Summenwert der Zahlenwert "Null".

***) Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F nach 17. BImSchV (I-TEQ))
und Polychlorierte Biphenyle (PCB nach 17. BImSchV (I-TEQ))

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 15.177 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 40 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.



**Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes –
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 19.03.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln teile ich mit, dass am Dienstag, den 19.03.2019 um 19.00 Uhr im Bürgersaal Stadtteilzentrum Fürstenried-Ost, Züricher Straße 35, 81476 München, die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Versteigerung von Fundsachen;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983,
384 BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Samstag, 13.04.2019**, von 13.00 bis ca. 16.00 Uhr im Rahmen des 8. Münchner Radflohmarktes nicht abgeholte Fundfahräder. Es werden etwa 80 Damen-, Herren- und Jugendfahräder versteigert. Die Fahräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 11.30 bis 12.30 Uhr

Ort: Zenith, Lilienthalallee 29, 80939 München

MVV: U-Bahnhof „Freimann“ (U6)

Weitere Informationen sind im Internet erhältlich unter:
www.fundbuero-muenchen.de oder www.radlhauptstadt.de

München, 14. Februar 2019 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Fundbüro
KVR-I/23

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19.12.2018 mit dem Beschluss der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 13217 das Sozialreferat beauftragt, umgehend ein Projekt der zugehenden Sozialarbeit für Menschen mit erhöhtem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum als **Begegnungszentrum mit sozialpädagogischer Betreuung** auszuschreiben.

Dabei soll schnellstmöglich ein Beratungs-, Begegnungs- und Aufenthaltsangebot installiert werden, welches niedrighschwellig konzipiert ist und insbesondere auch die Möglichkeit des Konsums von Alkohol beinhaltet.
Hierfür sind im Nahbereich des Hauptbahnhofs feste Räumlichkeiten anzumieten.

Da die Realisierung eines ortsgebundenen Begegnungszentrums gegebenenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann zunächst auch eine mobile Lösung (z.B. Bus, Mobilbau) eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Etablierung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen rund um den Hauptbahnhof, insbesondere auch durch die Einführung eines 24-Stunden-Verbot von Alkoholkonsum, müssen so bald als möglich entsprechende Aufenthaltsmöglichkeiten und Beratungsangebote für Menschen mit erhöhtem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden, um durch diese sozialen Maßnahmen die Vertreibung der betroffenen Personen an andere Orte in der Stadt zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Die Erfahrungen anderer Städte wie auch die Erfahrung in München haben gezeigt, dass Verkehrsknotenpunkte und zentrale Plätze wie der Hauptbahnhof häufig durch Treffpunkte von Menschen in besonderen Lebenslagen (Suchterkrankungen, vereinsamte Alleinlebende so genannte „Wohnungsflüchter“ etc.) gekennzeichnet sind.

Dies bringt für Kommunen und Stadtgesellschaften viele Herausforderungen für das öffentliche Leben mit sich. Der Deutsche Städtetag empfiehlt für entsprechende Orte im öffentlichen Raum Konzepte, die ganzheitlich ansetzen und ordnungsrechtliche Maßnahmen genauso berücksichtigen, wie Hilfs- und Beratungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen. Deutschland- und auch europaweit orientieren sich mittlerweile viele Kommunen an diesen Konzepten, die sich als sehr wirksam für die lokale Prävention und eine nachhaltige soziale Stadtentwicklung erwiesen haben.

Von entscheidender Bedeutung für das Gelingen ist es, von Anfang an ein gutes Umfeldmanagement zu betreiben. Nur, wenn die im Umfeld der Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen von der positiven Wirkung der Einrichtung überzeugt sind, kann sie Erfolg haben.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für einen Tagesaufenthalt für Menschen aus, die sich auf öffentlichen Plätzen aufhalten und dort häufig Alkohol konsumieren.

Von den Bewerbern sind folgende Punkte zu erfüllen bzw. folgende Leistungen zu erbringen:

Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich an Menschen die sich am bzw. um den Hauptbahnhof sowie an anderen öffentlichen Plätzen aufhalten und dort häufig Alkohol konsumieren.

Die Zielgruppe ist nicht klar zu definieren, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die sich um den Hauptbahnhof aufhaltenden Menschen häufig Multiproblemlagen zu bewältigen haben; zum Beispiel Vereinsamung in der eigenen Wohnung, Verschuldung, übermäßiger Alkoholkonsum/Alkoholsucht, Konsum von illegalen Drogen, drohende oder bereits eingetretene Wohnungslosigkeit, psychische Auffälligkeiten oder eine psychische Erkrankung. Damit die geplante Einrichtung mit Aufenthaltsräumen insbesondere für alkoholranke Menschen von den Betroffenen tatsächlich angenommen wird, brauchen sie einen Ort, in dem sie sich frei von Bedingungen mit anderen treffen und sich aufhalten können.

Ziele:

Mit der Einrichtung eines offenen Begegnungszentrums für Menschen mit Suchterkrankungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die betroffenen Menschen werden gezielt erreicht und können besser in der Alltagsbewältigung und bei Behörden-

angelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten, Schuldenregulierung, etc. unterstützt werden. Die Gefahr der Verelendung wird gemindert oder gar beseitigt.

- Soziale Bedürfnisse der Zielgruppe werden befriedigt.
- Die Einrichtung ist im sozialen Nahraum akzeptiert. Die dort lebenden und arbeitenden Menschen sind aufgeschlossen und von der positiven Wirkung der Maßnahme überzeugt.
- Die Einrichtung ist mit allen relevanten Akteuren des Sozialraums, wie Polizei, KVR und anderen sozialen Angeboten und Einrichtungen gut vernetzt.
- Der Alkoholkonsum und Aufenthalt verlagert sich in einen dafür einzurichtenden offenen Tagestreff im Umgriff des Hauptbahnhofs. Eine Verlagerung in andere Stadtteile findet nicht statt. Die Situation am Hauptbahnhof und seinem Umfeld wird entspannt, die Aufenthaltsqualität für alle Bevölkerungsgruppen und das Sicherheitsempfinden an diesem zentralen Ort wird gestärkt. Insbesondere reduzieren sich Belästigungen der Bürgerinnen und Bürger durch Alkohol konsumierende Menschen.
- Suchtkranke Menschen, die bislang keine regelmäßige Beratung oder Betreuung erfahren haben oder inzwischen beratungsresistent sind, erhalten ein niedrigschwelliges Angebot zum Einstieg in Beratung und Hilfevermittlung.

Konzeptionelle Rahmenbedingungen:

– Anforderungen an das Objekt und die Betriebsführung:

- Der Träger hat so bald als möglich Räume in der Nähe des Hauptbahnhofs anzumieten. Bis entsprechende Räume gefunden wurden, ist auch eine mobile Lösung (z.B. Mobilbau, Bus) im Übergang möglich.
- Die Aufenthaltsräume mit Nebenräumen für Büros und Sanitäreinrichtungen werden vom Träger zur Verfügung gestellt.
- Die Aufenthaltsräume müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- Öffnungszeiten sind festzulegen: Das Begegnungszentrum soll täglich von ca. 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet haben. In der Anfangsphase können die Öffnungszeiten noch reduziert sein.
- Im Begegnungszentrum müssen ca. 40–50 Menschen Platz finden. Während der Situierung in einer mobilen Lösung, kann das Platzangebot noch reduziert sein.
- Sozialarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeiten präsent; dadurch ist die Möglichkeit gegeben, Konflikte schnell zu deeskalieren. Gegebenenfalls ist Sicherheitspersonal zu beschäftigen.
- Eine eindeutige und allgemeinverständliche Hausordnung regelt das Miteinander in der Einrichtung und das Miteinander mit den Anwohnenden.
- Der Handel mit und der Konsum von illegalen Drogen in den Räumen und im Nahbereich der Räume ist untersagt.
- Die Zielgruppe darf in den Räumen mitgebrachte niedrigprozentige Alkoholika (Bier, Wein) und nicht alkoholische Getränke konsumieren. Hochprozentige Alkoholika (Schnaps, etc.) sind verboten. Im Konzept ist der Umgang mit Raucher/-innen darzulegen.
- Ein Essensangebot und das Anbieten von nicht alkoholischen Warm- und Kaltgetränken ist möglich. Ein Verzehrzwang besteht nicht.
- Für die Beschaffung der kompletten Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung des Aufenthaltsraumes, der Toiletten, eventueller Nebenräume) ist der Träger zuständig.

– Betreuung, Beratung und Aktivierung der Zielgruppe:

- Die Einrichtung wird von Sozialarbeiter/-innen betreut, die speziell für die Arbeit mit Menschen in besonderen sozia-

len Lebenslagen ausgebildet und berufserfahren sind. Betreuungsassistent/-innen wie auch Ehrenamtliche können zur Unterstützung eingesetzt werden.

- Die verschiedenen Aufgabenprofile der Beschäftigten müssen beschrieben sein.
- Das Umfeld des Hauptbahnhofs wird regelmäßig durch Sozialarbeiter/-innen aufgesucht. Dort werden Menschen, die zur Zielgruppe gehören, angesprochen und in den Tagestreff eingeladen.
- Es wird gezielt zur Einhaltung von Sauberkeit, Lärmvermeidung und Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft aufgefordert und dafür sensibilisiert.
- Das Programm in der Einrichtung besteht aus niedrigschwelligen Angeboten für den Tagesaufenthalt. Im Konzept soll dargelegt werden, wie das umgesetzt werden kann.
- Im Bereich Beratung gibt es in der Stadt München bereits ein umfassendes Beratungs- und Hilfesystem. Daher soll die Beratung darin bestehen, niedrigschwellige, vertrauensaufbauende Hilfestellung z.B. beim Ausfüllen von Formularen, beim Aufbau eines Behördenkontaktes, bei der Abklärung und Abdeckung lebensnotwendiger Grundbedürfnisse zu leisten sowie über Angebote zu informieren und eine Lotsenfunktion in die bestehenden Hilfesysteme zu übernehmen.
- Eine umfassende Vernetzung mit den relevanten Organisationen und Hilfeeinrichtungen ist grundlegend.

– Umfeldmanagement mit Öffentlichkeitsarbeit und gezielter Nachbarschaftseinbindung:

Die Installierung einer solchen niedrigschwelligen Einrichtung, in dem von der beschriebenen Personengruppe Alkohol konsumiert werden darf, kann nur dann gelingen, wenn die im Umfeld der Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen von der positiven Wirkung der Einrichtung überzeugt sind. Insbesondere in der Phase der Installation des Begegnungsraumes vor Ort soll die Nachbarschaft genau über das Vorhaben informiert werden und regelmäßig zu Informations- und Austauschrunden in die Einrichtung eingeladen werden.

Desweiteren erwarten wir

- einen jährlichen Leistungsbericht inklusive einer Jahresstatistik
- die Teilnahme an relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit

Finanzierung:

- Für die Finanzierung erstellt der sich bewerbende Träger einen Stellenplan sowie jeweils einen Kostenplan (beinhaltet die Personal- und Sachkosten), für die laufende jährliche Finanzierung.
- Die Ausreichung der Finanzmittel erfolgt im Rahmen eines jährlichen Bewilligungsbescheides (Fehlbedarfsfinanzierung) entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Gewährung von Zuwendungen. Für die Anschaffung der Büroausstattung und die Ausstattung der Räumlichkeiten kann ein Investitionskostenzuschuss in angemessener Höhe gewährt werden.

Die Auswahl des Trägers und die Finanzierungszusage erfolgen vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates der LHM.

Auswahlverfahren:

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Eig-**

nung und Wirtschaftlichkeit der Bewerbenden vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 02.07.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

– Ausschlaggebend sind fachlich fundierte Aussagen im Konzept zu folgenden Punkten:

- Ausgestaltung der einzelnen Elemente für den Tagesaufenthalt mit eigenen individuellen und kreativen Ideen unter Berücksichtigung einer zügigen Umsetzung des Tagestreffs, eines bedarfsgerechten Umfangs und der Qualität des zu erbringenden Leistungsangebotes der Bewerbenden. Schwerpunkte sind hierbei
 - die aktiv zugehende Kontaktaufnahme und die Motivationsarbeit.
 - Regelung des Umgangs mit Alkohol- und Zigarettenkonsum
 - Regelung des Umgangs mit dem Konsum von illegalen Drogen
 - Beschreibung eines Angebot sowohl für eine langfristige Einrichtung als auch für eine gegebenenfalls benötigte mobile Übergangslösung;
 - Die Einbindung von ehrenamtlichen Helfer-/innen und evtl. Betreuungsassistent/-innen. (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit suchtkranken, insbesondere alkoholkranken Menschen, die mit Multiproblemlagen belastet sind wie z.B. körperlichen bzw. psychischen Erkrankungen, Überschuldung, Wohnungslosigkeit bzw. drohender Wohnungslosigkeit und ambivalenter Haltung gegenüber dem Hilfesystem sollen vorhanden sein. Ebenso werden Erfahrungen mit obdachlosen Zuwanderern gewünscht. (Gewichtung 3-fach)
- Aussagen zum Umfeldmanagement, insbesondere der Umgang mit Problemen in der Nachbarschaft, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit (KVR, Polizei, Suchthilfeeinrichtungen etc.); Darstellung von Kenntnissen der Konfliktvermittlung, des Umfeldmanagements und der Streitschlichtung; Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: gewünscht ist eine gute Kenntnis des Münchner Hilfesystems und eine entsprechende Vernetzung des Trägers mit bereits vorhandene Angebote der Suchtkrankenhilfe, der Migrationsdienste, der Wohnungslosenhilfe, der Ehrenamtlichenarbeit und des Psychiatriesystems. (Gewichtung 3-fach)
- Vornehmen einer Bedarfseinschätzung (Größe der Einrichtung, Anzahl Personalstellen, notwendige Anschaffungen, Sachkosten, Benennung von Öffnungszeiten); (Gewichtung 2-fach)
- Die Bereitstellung bzw. Anmietung eines geeigneten Objektes, das den beschriebenen Anforderungen entspricht, ist gewährleistet; (Gewichtung 2-fach)
- Der Beginn des Projekts ist zeitnah gewährleistet. Ein verbindlicher Zeitplan mit Terminierung ist erstellt. (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit des Angebotes: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie Kostentransparenz und der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. (Gewichtung 3-fach)

Bewerbungsmodalitäten:

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 1, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Pfenninger (irene.pfenninger@muenchen.de) oder an Frau Rübensaal (simone.ruebensaal@muenchen.de). Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 23.04.2019, 12.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S – III – WP / S1, Zimmer 508 oder 506, Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein.

Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Zugehende Sozialarbeit und Begegnungszentrum für Menschen die sich häufig auf öffentlichen Plätzen aufhalten und dort Alkohol konsumieren; Nur von S – III – WP / S1 zu öffnen! Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 508 oder 506 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 20 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

München, 25. Februar 2019 Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
S-III-WP/S1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**RF 360 Europe GmbH
Anzinger Str. 13
81671 München**

Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösemittel (5.1.1.1 der 4. BImSchV)

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

Die Firma RF 360 Europe GmbH beantragte mit Schreiben vom 07.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungs-

genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung.

Antragsgegenstand ist der Umzug, Austausch, die Außerbetriebnahme und Neueinbringung einzelner Fertigungsanlagen und -linien sowie die Einführung eines neuen organischen Lösemittels. Eine neue Fertigungstechnologie soll eingeführt werden. Es ist geplant, Reinräume zu erweitern bzw. neu zu schaffen. Zudem soll eine Umstrukturierung verschiedener Betriebseinheiten erfolgen.

Anlage und Betrieb unterfallen der Ziffer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG – mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und E (= Anlage gemäß Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU).

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet US 21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Telefon 233-4 77 19, Fax 233-4 77 59, E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de).

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 18.03.2019 bis einschließlich 17.04.2019 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3075 (3.OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch bis
Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Erreichbarkeit: Montag – Mittwoch sowie Freitag), RGU-Telefon: 0 89/2 33-4 77 19) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 17.05.2019 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Ein-

wendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 08.07.2019 um 14 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die bis zum o.g. Termin erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die bis zum o.g. Termin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung – abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen – im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen> nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Erörterungstermin eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

München, 27. Februar 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 253, ausgestellt am 01.08.2006 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 26. Februar 2019 Referat für Gesundheit
und Umwelt
Städtische Friedhöfe München
Personal und Organisation
RGU-SFM-G-P

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage „Neue Balan“, Balanstraße 37, 81669 München

Brunnenstandorte: Frauenchiemseestraße (FINr. 16313/8), Bad-Dürkheimer-Straße (FINr. 15849), Wilramstraße (FINr. 16276) und Törwanger Straße (FI.Nr. 16313/173), jeweils Gemarkung München-Sektion 8

Die SWM Services GmbH beabsichtigt den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken für die geplanten Häuser 27 und 28 im Areal Balanstraße 73. Beantragt wurde mit Unterlagen eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 1.681.920 m³ (davon Kühlen: 1.215.360 m³ und Heizen: 466.560 m³).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat allenfalls durch die thermische Nutzung Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Erwärmung des Grundwassers. Die Auswirkungen der Erwärmung des Grundwassers durch die „Neue Balan“ wird zum Teil durch die zusätzliche eigene thermische Nutzung für Heizzwecke, bei dem dem Grundwasser Wärme entzogen wird, ausgeglichen. Außerdem wirken sich die Nachbarnutzungen im Umfeld der „Neuen Balan“ positiv auf die Wärmebilanz aus, da durch die Nachbarnutzungen mehr gekühltes als aufgewärmtes Wasser wieder in den Grundwasserleiter eingespeist wird. Bei dem verbleibenden Überschuss an erwärmtem Grundwasser ist aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters dennoch nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 22) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 27. Februar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-US 13

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER DIE SCHULANMELDUNG**

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

**Mittwoch, 03. April 2019
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2019/20 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2019 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

In einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist vorgesehen, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben können. Über die genauen Einzelheiten informieren die Grundschulen vor Ort im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2013 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2013 geboren wurden, ist ein schulpсихологичесhes Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Ein Kind, das am 30. September 2019 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (10. September 2019) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2019 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die

Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Bei der Schulanmeldung sollen die notwendigen Angaben zur Person des Kindes gemacht und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden belegt werden.

Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.

Es ist ein Nachweis des Referats für Gesundheit und Umwelt über eine Schuleingangsuntersuchung vorzulegen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Für die dafür erforderliche Untersuchung können unter der Telefonnummer 2 33-9 63 63 Termine vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie im Internet unter

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Gesundheitsfoerderung/Kinder-und-Jugendliche/Einschulung.html>

Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 4 BayEUG).

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F).

Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme ab und empfiehlt eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Grundschule, wird die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule gegeben sind, kann die Grundschule das

Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter I. entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 03. April 2019 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt.

Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2018 und ist auch online über den [kita finder](http://www.kita-finder.de) + möglich: unter www.muenchen.de/kita

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Schulbesuch vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, kann gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Sprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anton Zenz
Fachlicher Leiter

Nichtamtlicher Teil

Thomsen, Iris: Crashkurs Einnahme-Überschussrechnung. Für Freiberufler und Selbstständige. – 14. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2018. 287 S. ISBN 978-3-648-12022-4; € 29,95.

Freiberufler und Selbstständige müssen jährlich ihren Gewinn ermitteln und die Einnahme-Überschussrechnung für die Steuererklärung neu erstellen. Die Autorin mit langjähriger Erfahrung in Steuerberaterkanzleien informiert über die praktische Vorgehensweise von der Belegsammlung bis zur fertigen Einnahme-Überschussrechnung (EÜR). Beispiele und Praxistipps helfen bei der Umsetzung.

Im Mittelpunkt des Bandes stehen die Themen

- Belege erfassen, buchen und in die richtigen Felder der Anlage EÜR eintragen
 - Betriebseinnahmen und -ausgaben rechtssicher ansetzen.
- Der Band ist aktualisiert, u.a. wurden Änderungen zu Kleinbetragsrechnungen, Abschreibung GWG, Zuwendungen und Sachbezugswerten sowie Kassensystemen eingearbeitet. Der Band wird durch Online-Arbeitshilfen (Formulare, Tabellen und Übersichten) ergänzt, deren Nutzung nach einer Registrierung mit dem Buchcode möglich ist.

Versicherungsvertragsgesetz. Mit Einführungsgesetz und VVG-Informationspflichtenverordnung. Kommentar. Von Theo Langheid, Roland Rixecker, Jens Gal, Joachim Grote und Jens Muschner. Begründet von Wolfgang Römer ... - 6. Aufl. – München: Beck, 2019. XXVIII, 1315 S. ISBN 978-3-406-72545-6; € 139.–

Der Kommentar erläutert prägnant das Versicherungsvertragsgesetz, die VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) und das Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG). Das Werk orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung. Alle einschlägigen Entscheidungen des BGH sind eingearbeitet und die einschlägige Literatur ausgewertet.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die neu eingefügten §§ 1a, 6a, 7a-d und die Änderungen in Folge der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD).

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 5: §§ 263 - 358 StGB. Bandredakteure: Roland Hefendehl und Olaf Hohmann. 2019. LVI, 2999 S. ISBN 978-3-406-68555-2; € 415.–

Der Großkommentar aus der Reihe der Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Kommentar bindet auch die Bestimmungen des Nebenstrafrechts mit ein.

Band 5 umfasst die Normen zur Wirtschaftskriminalität: Betrug und Untreue, Wettbewerbsdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, Straftaten im Amt und Straftaten gegen die Umwelt einschließlich der Reform des Umweltstrafrechts. Zudem stellt der Band das strafrechtliche Straßenverkehrsrecht dar.

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 77., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXI, 3381 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-72441-1; € 169.–

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur mit Stand August 2018.

In die 77. Auflage sind zahlreiche Gesetzesänderungen und die neue Rechtsprechung eingearbeitet. Neu kommentiert ist das seit 1. November 2018 in Kraft getretene Musterfeststellungsverfahren. Diese Kommentierung liegt als gesonderte Beilage dem Werk bei.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen die nahezu 1000 ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister.

Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Hrsg. von Stefan Lütke und Wolfgang Ewer. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXVI, 766 S. ISBN 978-3-406-68848-5; € 109.–

Der Handkommentar aus der gelben Reihe bietet praxisorientierte Erläuterungen zum Naturschutzrecht. Schwerpunkte bilden Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Biotopverbund, Biotopvernetzung, Netz „Natura 2000“, Artenschutz, Meeresnaturschutz und Rechtsschutz. Völker- und europarechtliche Bezüge sowie Landesnaturschutzgesetze sind berücksichtigt. In dem Band ist die aktuelle Novelle „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 15.09.2017 eingearbeitet. Ebenfalls berücksichtigt werden die Novellen zum „Hochwasserschutzgesetz II“ vom 30.06.2017 und das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten“ vom 8.09.2017. Literatur und Rechtsprechung zum Naturschutzrecht sind aktualisiert.

Quaas, Michael, Rüdiger Zuck und Thomas Clemens: Medizinrecht. Öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht. – 4., vollständig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XLIV, 1102 S. (NJW-Praxis; 72) ISBN 978-3-406-70773-5; € 159.–

Der Band informiert über die Rechtsmaterie des Medizinrechts im Sinne eines „öffentlichen“ Medizinrechts. Die Darstellung hat damit nur gewisse Berührungspunkte zu den klassischen Feldern des Arztrechts als dem zivilrechtlichen

Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patienten. Als Querschnittsmaterie ist das Medizinrecht interdisziplinärer Natur. Nach den Rahmenbedingungen werden die Grundzüge des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt. Breiten Raum nimmt anschließend das Recht der Leistungserbringer ein. Der Bogen spannt sich vom Vertragsarztrecht, über die Krankenhäuser, Zahnärzte und Zahntechniker, Heilpraktiker, Psychotherapeuten bis hin zu den medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitshandwerkern. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Medizinprodukte-Recht, dem Arzneimittel- und Verbandrecht, dem Heil- und Hilfsmittelrecht. Der letzte Teil erläutert mit der Biomedizin, dem Pflegeversicherungsrecht und dem Arztstrafrecht besondere Bereiche des Medizinrechts.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Patientenrechtegesetz, das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz sowie die Entwicklungen der Rechtsprechung zu Kooperationen im Gesundheitswesen. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur mit Stand Frühjahr 2018 ist eingearbeitet.

Insolvenzordnung. Kommentar. Hrsg. von Heribert Hirte und Heinz Vallender. Begründet von Franz Mentzel, fortgeführt von Wilhelm Uhlenbruck ... – 15., völlig neu bearb. Aufl. – München: Vahlen.

Bd. 1.: 2019. XLI, 3236 S. ISBN 978-3-8006-5961-6; € 259.–

Der erste Band des ab der aktuellen Auflage in zwei Bänden erscheinenden Kommentars zur Insolvenzordnung erläutert ausführlich das gesamte praktisch relevante Insolvenzrecht einschließlich aller Bezüge zum Arbeitsrecht und zum Recht der GmbH. Die Kommentierungen zu den Vorschriften der EulnsVO erscheinen voraussichtlich im Sommer 2019 in Band 2. Der Standardkommentar „Uhlenbruck“ mit Stand September 2018 berücksichtigt u.a.:

- das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz
- das Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
- das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen
- das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der InsO und nach dem Anfechtungsgesetz.